



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil de la magistrature CM
Justizrat JR

Place Notre-Dame 8, CP 618, 1701 Fribourg

T +41 26 305 90 20
www.fr.ch/cmrag

—

Änderungen gegenüber der Version
vom 20. Oktober 2020 sind gelb markiert

Réf:
E-Mail: CM@fr.ch

Freiburg, 14. Januar 2021

Coronavirus Covid-19 – Aktualisierung der am 16.03.2020 erlassenen Richtlinien und Anweisungen für die Freiburger Behörden unter der Aufsicht des Justizrates

Die Justizbehörden sahen sich mit einer völlig neuen Situation konfrontiert, die grosse Herausforderungen mit sich gebracht hat. Um sicherzustellen, dass die Justiz unter Einhaltung der von Kanton und Bund angeordneten Gesundheitsmassnahmen funktionsfähig bleibt und den Schutz der Mitarbeitenden und der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten, hat der Justizrat am 16. März 2020 entsprechende Richtlinien und Anweisungen erlassen.

Die hiervor genannten Massnahmen hatten in einem ersten Schritt den Zweck, den verschiedenen Akteuren zu ermöglichen, sich und ihre Arbeitsabläufe zu organisieren, um die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften zu gewährleisten. Diese Massnahmen müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Dies war am 19., 24. und 25. März, 21. April, 1. Juli 2020 sowie am 20. Oktober 2020 der Fall.

Zwecks Eindämmung der Coronavirus-Pandemie hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 die auf Bundesebene getroffenen Massnahmen verschärft. Diese Massnahmen treten am Montag, 18. Januar 2021, in Kraft. Sie erfordern geringfügige Änderungen an der letzten Fassung der Richtlinien des Justizrates vom 20. Oktober 2020 hinsichtlich der Maskentragpflicht.

I. Richtlinien

Die richterliche Tätigkeit funktioniert normal.

1. Teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Justizbehörden ordnen nur dann den teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit an, wenn die maximale Kapazität der genutzten Räumlichkeit erreicht ist.

—

2. Öffentlicher Zugang

Die Schalter sind geöffnet, sofern die Anweisungen bezüglich der sozialen Distanz eingehalten werden. Wenn es die Räumlichkeiten erlauben, sind auf dem Boden Markierungen mit dem einzuhaltenden Abstand anzubringen. Die maximale Anzahl Personen, die sich im Empfangsbereich aufhalten dürfen, ist festzulegen.

Das Tragen einer Maske ist in sämtlichen kantonalen Verwaltungsgebäuden obligatorisch. Dies gilt auch für Büros, die von mehreren Personen genutzt werden. Die einzige Ausnahme gilt, wenn Personen alleine in einem Büro arbeiten.

Eine telefonische Terminvereinbarung ist möglich. Hierfür wird am Eingang zu den Gerichtsgebäuden eine Kontaktnummer angebracht. Auf diese Weise können die Behörden den Menschenstrom am Schalter kanalisieren und sicherstellen, dass die Gesundheitsvorschriften eingehalten werden. Den Personen, die vor Ort anrufen, wird der Zugang soweit möglich direkt erlaubt.

Die Gerichtsbehörden beschränken den Zugang zu ihren internen Räumlichkeiten soweit, dass die Anweisungen hinsichtlich der sozialen Distanz eingehalten werden.

Personen, die Formulare oder allgemeine Informationen erhalten möchten, werden gebeten, die Website der Justizbehörden zu konsultieren oder sich telefonisch oder schriftlich an die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu wenden.

3. Verhandlungen, Anhörungen und Sitzungen

Die Durchführung von Sitzungen ist unter strikter Einhaltung der Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der Gesundheitsbehörden möglich.

Für Anhörungen gilt eine Maskentragpflicht, ausser wenn die Sitzungsleitung eine Ausnahme anordnet und es nötig ist, dass das Gesicht einer Person unbedeckt ist.

Der Verhandlungssaal muss gross genug sein, damit die Anweisungen eingehalten werden können. Solange die Rechtsprechung des Bundesgerichts respektiert wird (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/4A_180_2020_2020_08_07_T_d_14_19_52.pdf) kann Fernkommunikation (Telefonkonferenzen, Videokonferenzen usw.) in Betracht gezogen werden.

Das Amt für Justiz hat eine Liste der Gerichtssäle zur Verfügung gestellt, die die Anforderungen der Gesundheitsvorschriften erfüllen. Die Liste legt die maximale Kapazität (Anzahl Personen) dieser Räumlichkeiten fest. Sie bleibt bis auf weiteres gültig.

Das Amt für Justiz steht bei Bedarf für die Organisation von externen Sitzungsräumen zur Verfügung. Ab dem 1. Juli 2020 verfügen die Gerichtsbehörden über einen zusätzlichen Gerichtssaal an folgender Adresse: Route d'Englisberg 13, 1763 Granges-Paccot (4. Stock).

Die Behörden bleiben bei der Organisation von Sitzungen und Verhandlungen flexibel, wenn Parteien in ihrer Organisation von Massnahmen in Bezug auf das Covid-19-Coronavirus betroffen sind.

4. Fristen

Aufgehoben.

5. Zustellung

Aufgehoben.

6. Organisation der Arbeit

Für die Arbeitsorganisation (Telearbeit, Tragen von Masken durch das Personal, Abstände zwischen den Arbeitsplätzen, Bürogrösse, Desinfektion usw.) wird auf die Gesundheitsvorschriften und die Direktiven des Staatsrates verwiesen.

Für die konkrete Organisation der Arbeit sind grundsätzlich die Justizbehörden zuständig. Sie informieren ihr Personal über die für sie geltenden Regeln, insbesondere im Falle eines positiven Covid-19-Tests oder einer Quarantäne.

7. Einhaltung der Richtlinien

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, sich strikt an die Anweisungen des Staatsrates und des Bundesrates (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>) im Zusammenhang mit der Covid-19-Coronavirus-Pandemie zu halten.

8. Weitere Entwicklung

Weitere Massnahmen, die sich aus künftigen Entwicklungen ergeben, bleiben vorbehalten.

9. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien und Anweisungen sind bis auf weiteres gültig.

II. Erläuterungen

Aufgehoben.

Der Justizrat bedankt sich bei den Parteien und Behörden für ihre Flexibilität und ihren Einsatz für eine starke und effiziente Rechtspflege.